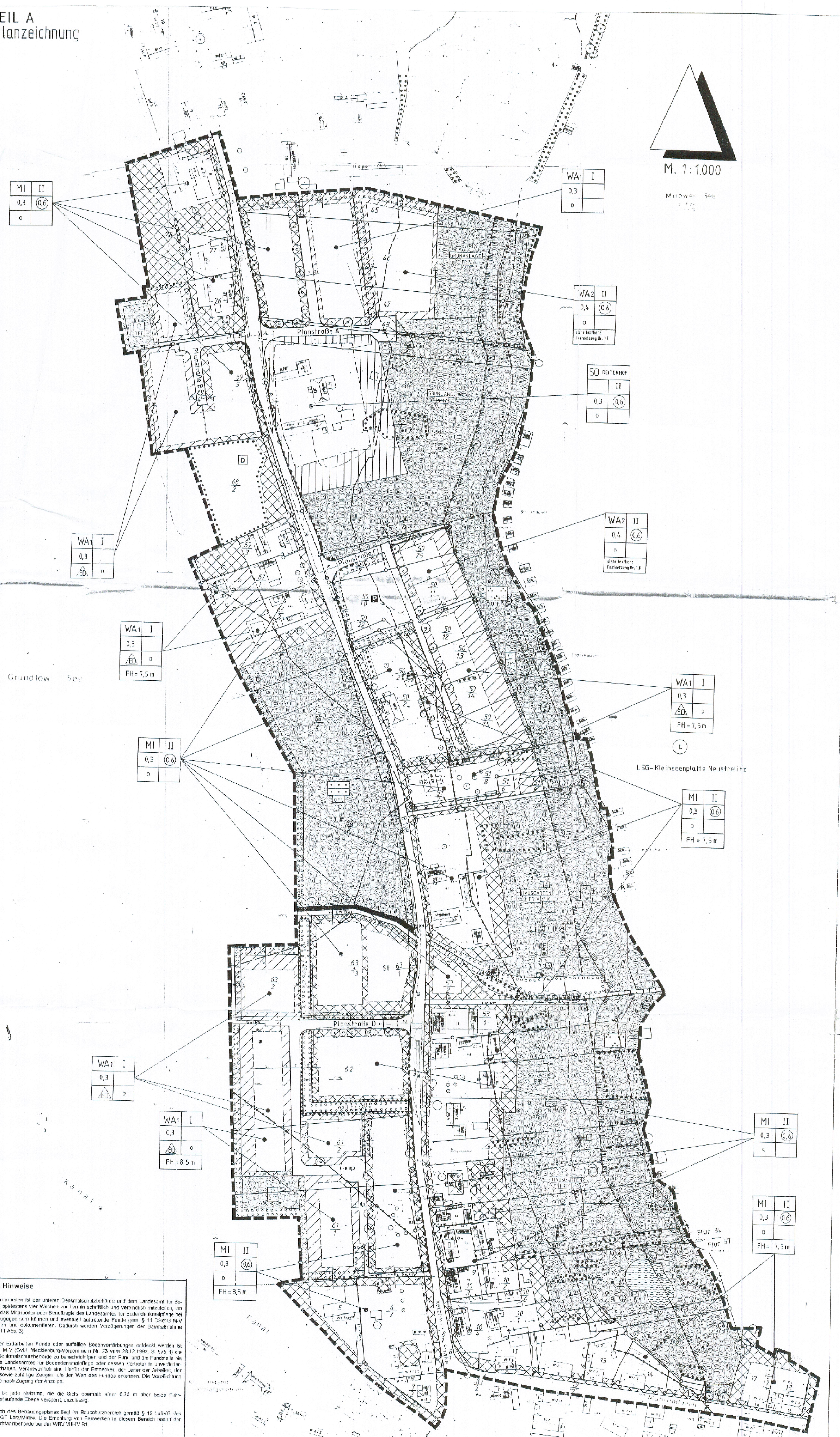


TEIL A
Planzeichnung



Planzeichnerklärung

(gemäß Planzeichnerklärung 1000-PwG/90)

Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

Sondergebiete mit Zweckbestimmung

nicht überbaubar Bereich

überbaubar Bereich

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. 0,3 Grundflächenzahl

z.B. 0,6 Geschäftsflächenzahl

○ offene Bauweise

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

—●— Grenze unterschiedlicher Nutzung

□ öffentliche Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

□ öffentliche Parkfläche

■ Bereich ohne Fira- und Ausfahrt

■ Sichtbereiche (siehe nachrichtl. Hinweis Nr. 3)

Geh- und Radweg

■ Grünflächen mit Zweckbestimmung

■ private Grünfläche

□ öffentliche Grünfläche

■ Parkanlage

■ Spielplatz

■ Dauerkleingärten

■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Beispflanzungen

■ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beispflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beispflanzungen sowie von Gewässern

■ zu erhaltender Einzelbaum

■ anzupflanzender Einzelbaum

■ Flächen für Aufschüttungen

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Umgrenzung von Flächen für Naherholungen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

■ ST Stellplätze

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

z.B. FH=75m Firstlinie, bezogen auf die Fahrbahnbreite der zugeordneten Erschließungsstraße, als Höchstgrenze

— Grenzungslinie des 100 m Gewässerschutzstreifens

■ Graben ■ Wasserflächen

■ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

■ Landschaftsschutzgebiet

■ Einzelgärten (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Teil B - Text

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzung über die häufige Nutzung:

1.1. Für den nicht bebauten Gewerbebetrieb bzw. allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) sind Bauflächenmaße gemäß § 12 und Nebenbedingungen gemäß § 14 BauGB nicht zulässig.

1.2. Generell ist Baufläche i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) keine Erschließungsgesetze sowie Anlagen für Verkehrswesen anzuordnen.

1.3. Im Geltungsbereich der Bebauungspläne darf die jahreszeitliche Grundfläche durch die Grundfläche der in § 106 (1) BauGB beschriebenen Anlagen um max. 30 % erhöht werden.

1.4. Die Grundfläche im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten.

1.5. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.6. Im WA2-Gebiet darf bei Gebäuden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude) und Nr. 2 (die Wasserleitung des Gebäudes darf die Fahrstraße (FH) maximal 7,50 m, bei Gebäuden mit Anlagen (z.B. Anlagen für die Rohrleitung, kultivale, soziale, gewerbliche und sportliche Zwecke) und Abs. 3 Nr. 1 (Baufläche des Rohrleitungsbauwerks); wie § 3 (Anlagen für Verwaltung) BauGB maximal 12,0 m überschreiten. Bei Gebäuden mit Anlagen ist die zulässige Erschließungsstraße auf die zulässige Fahrstraße zu begrenzen.

1.7. Im WA2-Gebiet darf bei Gebäuden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude) und Nr. 2 (die Wasserleitung des Gebäudes darf die Fahrstraße (FH) maximal 7,50 m, bei Gebäuden mit Anlagen (z.B. Anlagen für die Rohrleitung, kultivale, soziale, gewerbliche und sportliche Zwecke) und Abs. 3 Nr. 1 (Baufläche des Rohrleitungsbauwerks); wie § 3 (Anlagen für Verwaltung) BauGB maximal 12,0 m überschreiten. Bei Gebäuden mit Anlagen ist die zulässige Erschließungsstraße auf die zulässige Fahrstraße zu begrenzen.

1.8. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.9. Im WA2-Gebiet darf bei Gebäuden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude) und Nr. 2 (die Wasserleitung des Gebäudes darf die Fahrstraße (FH) maximal 7,50 m, bei Gebäuden mit Anlagen (z.B. Anlagen für die Rohrleitung, kultivale, soziale, gewerbliche und sportliche Zwecke) und Abs. 3 Nr. 1 (Baufläche des Rohrleitungsbauwerks); wie § 3 (Anlagen für Verwaltung) BauGB maximal 12,0 m überschreiten. Bei Gebäuden mit Anlagen ist die zulässige Erschließungsstraße auf die zulässige Fahrstraße zu begrenzen.

1.10. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.11. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.12. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.13. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.14. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.15. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.16. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.17. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.18. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.19. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.20. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.21. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.22. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.23. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.24. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.25. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.26. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.

1.27. Im gesetzten Gehöftgebiet darf die Bebauungsfläche um das Maß von 0,05 m über Fahrweitenhöhe und die entsprechende Abstandshöhe überschreiten. Einheit: Meter oder Einheiten von Abstandshöhe und Fahrweite. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Außenwand eines Wohnhauses mindestens 7,0 dB (bei Raumtemperatur mindestens 3,5 dB) betragen. Der Betrieb kann im Wohn- und Betriebsraum nach dem Berechnungswert zu DIN 4102/EN erhöht werden.